

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 03.04.1820 publ. 06.04.1820

gänzlich von den hiesigen Küsten abgewiesen werden, wenn nicht aus ihren Papieren eine geschehene förmliche Reinigung in den vollständigen Quarantaine-Anstalten von Marseille, Triest, Livorno oder Malta hervorgeht.

20) Regierungs-Bekanntmachung
vom 3. April 1820. publ. April 6.
1820.

Erneuerung der
Präclufion zur
Angabe der,
durch die fran-
zöfische Inva-
fion veranlaß-
ten, Forderun-
gen an Commu-
nen und Can-
ton-Bezirke u.
Ausnahmen.

In Beziehung auf die Beendigung der Liquidation und Tilgung der, durch die Franzöfische Gewaltherrschaft veranlaßten, Commüne-Cantons-Bezirks- und Landes-Schulden wird hierdurch ferner Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Seit länger als Fünf Jahren sind von den, eigends zu diesem Ende angeordneten, verschiedenen Liquidations-Commissionen wiederholte Aufforderungen zur Anmeldung der, nach Maßgabe der festgesetzten Grundsätze, zu ihrer Erörterung verwiesenen Schulden der gedachten Art erlassen und desfällige, oft verlängerte, präclufivische Fristen bestimmt worden: den Creditoren oder Reclamanten ist daher auf alle Weise hinlänglich Zeit und Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer desfälligen wirkli-

den oder vermeinten Rechte verschafft worden.

Da nun das Schulden-Liquidations-Geschäft einmal beendigt werden muß, und durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 30. October v. J. der Abschluß desselben auf den 31. v. M. festgesetzt worden ist: so wird nunmehr, nach Ablauf jenes Termins, die Liquidation der bemeldeten Schulden für abgeschlossen erklärt, und den damit beauftragt gewesenen Behörden, namentlich der Commission für die Angelegenheiten der im Jahr 1808. errichteten Steuer-Casse, der Jeverischen Special-Liquidations-Commission, dem Obergemeinderath und dem Cammerath Hansen, als mit der Liquidation der Truppen-Verpflegungs-Schulden aus dem Kriege von 1813. und 14. beauftragten Commissarius, die bestimmteste Anweisung ertheilt, keine Ansprüche mehr zuzulassen, sondern wenn dieselben noch angebracht werden sollten, selbige ohne Weiteres zurückzuweisen

oder ohne Verfügung zurückzu-
legen.

Ausgenommen sind hievon allein die
während der von den Liquidati-
ons-Commissionen bestimmten
Fristen angebrachten, noch unentschiede-
nen Forderungen, so wie die einer oder
der andern jener Commissionen zur beson-
dern Erörterung gegenwärtig bereits zuge-
wiesenen Ansprüche.

2) In Folge des eingetretenen Abschlusses
der Liquidations-Geschäfte wird nunmehr,
nach Maßgabe der Regierungs-Bekannt-
machungen vom 29. Dec. 1818. und vom
30. October v. J. zur endlichen Aus-
gleichung der einzelnen Kirch-
spiele gegen einander, in Bezie-
hung auf ihren Vermögens- und
Schuldenstand, bei der Kriegs-
und Ausgleichungs-Casse ge-
schritten, und sowohl die desfalls an-
genommenen Grundsätze, als die Ergeb-
nisse der Ausgleichung hiernächst zur öf-
fentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Die Aemter, Stadt-Aemter und sonstig-
en Behörden werden besonders angewie-
sen, nicht nur die unter Z. 1. aufgeführ-
ten Bestimmungen auf das genaueste zu